



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 25. April 2024, Zl. 920-01/2024, betreffend die Einhebung einer Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge (Parkgebührenverordnung 2024)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See werden gemäß § 2 des K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 festgelegten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze - Anfang bzw. - Ende“ gekennzeichneten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen während der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht für alle Parkplätze, die auf einer Verkehrsfläche innerhalb der gekennzeichneten Zone liegen. Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Verkehrsflächen (Parkplätze) sind in den beiliegenden Übersichtsplänen, die integrierende Bestandteile der gegenständlichen Verordnung bilden, wie folgt dargestellt:
 - a) Parkplatz 1: „Troppanvilla“
 - b) Parkplatz 2: „Seeblickweg“
 - c) Parkplatz 3: „Seezentrum“
 - d) Parkplatz 4: „Klauberpark“.

§ 3

Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Höhe der Parkgebühr auf den Parkflächen gemäß § 2 Abs. 3 lit a) bis d) beträgt 0,60 Euro je halbe Stunde; der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt 7,00 Euro.
- (2) Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei; die Ankunftszeit ist durch Verwendung einer Parkscheibe bzw. eines Zettels deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.
- (3) Für Ausnahmegewilligungen gemäß § 7 dieser Verordnung beträgt die Pauschalgebühr 30,00 Euro pro angefangenem Monat (Monatsgebühr).
- (4) Für Ausnahmegewilligungen gemäß § 7 dieser Verordnung beträgt die Pauschalgebühr 250,00 Euro pro 12 Kalendermonaten (Jahresgebühr).

§ 4

Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der von der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See aufgestellten Parkscheinautomaten oder mittels Mobiltelefon (Handyparken) zu erfolgen.
- (2) Parkscheine dürfen, unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Abstellzeit, nur für einen Abstellvorgang verwendet werden.
- (3) Der vom Parkscheinautomaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5

Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 K-PStG.

§ 6

Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

§ 7

Ausnahmegewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmegewilligung gemäß § 7 Abs. 1 K-PStG erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form einer Pauschalgebühr gemäß § 3 Abs. 3 oder § 3 Abs. 4 dieser Verordnung zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister
Thomas Schäfauer

Anlage zu Verordnung:

Lagepläne der Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 3